

11. S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 20. Dezember 2006 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert

Die Ausschüsse bestehen aus je zwölf Mitgliedern und Stellvertretern.

§ 2

§ 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert

Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt im Schulträgerausschuss zwölf Mitglieder und Stellvertreter / innen, in den übrigen Ausschüssen mindestens sechs Mitglieder und Stellvertreter / innen.

§ 3

§ 7 Satz 1 wird wie folgt geändert

Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € netto im Einzelfall übertragen.

§ 4

§ 9b wird wie folgt neu hinzugefügt

§ 9b

Sonstige Beauftragte

- (1) Aufgaben von Beauftragten, die nicht in der Hauptsatzung beschrieben, sondern durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt wurden, werden durch Dienstanweisung geregelt.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres haben sonstige Beauftragte einen Bericht über die Tätigkeit des vorangegangenen Kalenderjahres zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt die sonstigen Beauftragten bei ihrer Aufgabenerfüllung.

§ 5

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert

Selbstständig tätige Personen erhalten für Sitzungen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr auf Antrag eine pauschale Erstattung des entstandenen Verdienstaufschlags; die Erstattung beträgt für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu fünf Stunden 60,00 €.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert

Bei einer Sitzungsdauer von mehr als fünf Stunden werden für jede weitere angefangene Stunde zusätzlich 20,00 € erstattet.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert

Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 50,00 €.

§ 12 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Verbandsgemeindeausschüsse 20,00 €.

§ 6

§ 13 Absätze 1 und 2 werden in einem neuen Abs. 1 wie folgt zusammengefasst

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung entspricht für die gesamte Zeit der Vertretung der Aufwandsentschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO bei Anwendung des Regelsatzes erhalten würde. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 3. Eine nach Absatz 2 oder 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 7

§ 13 Abs. 3 wird zum neuen Abs. 2 und wie folgt geändert

- (2) Ehrenamtliche Erste Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, dessen Verwaltung ihre Arbeitskraft und ihre Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 2 KomAEVO Satz 3 in Höhe von 77,36 % des dort vorgegebenen Höchstsatzes.

§ 8

§ 13 Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3 und wie folgt geändert

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, dessen Verwaltung ihre Arbeitskraft und ihre Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 2 KomAEVO Satz 3 in Höhe von 69,63 % des dort vorgegebenen Höchstsatzes.

§ 9

§ 13 Abs. 5 wird zum neuen Abs. 4, der letzte Satz des neuen Abs. 4 wird wie folgt geändert

An die Stelle dieser Pauschale tritt bei Vertretung des Bürgermeisters die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 13 Absatz 6 wird zu Absatz 5

§ 10

§ 15b wird wie folgt neu hinzugefügt

§ 15b

Aufwandsentschädigung für sonstige Beauftragte

Beauftragte, deren Aufgaben nicht in der Hauptsatzung beschrieben, sondern durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt wurde, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 €.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 28. Juni 2019

Dr. Scheurer
Bürgermeister